



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Herr Dr. Jean-Frédéric Jauslin
Hallwilerstrasse 15
3003 Bern

Luzern, 6. September 2011 / Protokoll-Nr. 974

**Externe Konsultation zur Kulturförderungsverordnung und zu den
Förderungskonzepten gemäss Artikel 28 Kulturförderungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Jauslin

Mit Schreiben vom 20. Juni 2011 gaben Sie auch dem Kanton Luzern Gelegenheit, sich zum eingangs erwähnten Geschäft vernehmen zu lassen. Im Auftrag des Regierungsrats danken wir Ihnen für die Gelegenheit.

Im Grundsatz teilt der Kanton Luzern die Haltung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), welche ihre Stellungnahme am 9. September 2011 verabschiedet wird. Die Stellungnahme der EDK stützt sich ihrerseits auf die Meinung der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK). Die nachfolgende Stellungnahme des Kantons Luzern ist als Ergänzung und besondere Betonung sowohl der Stellungnahme der EDK als auch der KBK zu verstehen. Um Redundanzen zu vermeiden, verzichten wir darauf, sämtliche Punkte dieser Stellungnahmen zu wiederholen. Zu den einzelnen Dokumenten äussern wir uns wie folgt:

Verordnung zur Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KfV)

Art. 4 Absatz 2:

Diese Bestimmung ist unklar. Wird mit der Definition beabsichtigt, dass Arbeiten, die bei der Bewahrung von Kulturgütern anfallen, nur noch dann subventionsberechtigt sind, wenn sie nicht von den Museen oder Sammlungen selber ausgeführt werden, lehnen wir die Bestimmung sogar ausdrücklich ab. Ein solcher Ausschluss ist unseres Erachtens sachfremd und nicht gerechtfertigt. Falls die Museen und Sammlungen über eigene Fachkräfte verfügen und diese nach den ICOM Standards arbeiten, sollen die Bewahrungsmassnahmen subventionsberechtigt sein. Diesbezüglich möchten wir auch auf die Stellungnahme des Verkehrshauses der Schweiz verweisen.

Art. 7:

Nach der vorgesehenen Regelung wäre es wohl nicht mehr möglich, beispielsweise den Museumsverband ICOM Schweiz, den Verband der Museen der Schweiz VMS und gleichzeitig ein Museum (Mitglied) zu unterstützen. Eine gleichzeitig Unterstützung kann aber durchaus sinnvoll sein, weshalb wir diese Einschränkung als zu restriktiv erachten. Sofern mit der Bestimmung verhindert werden will, redundante Strukturen zu subventionieren, ist sie entsprechend umzuformulieren.

Art. 8:

Die Beschränkung des Illetrismus auf die Bereiche Lesen und Schreiben erachten wir als vertretbar. Wir unterstützen aber sehr, dass in den Kursen für Lesen und Schreiben IKT zur Bildungsvermittlung eingesetzt und ein elementarer Umgang damit erlernt werden kann.

Förderkonzept 2012-2015 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes durch das Bundesamt für Kultur (Art. 10 KFG)

Art. 4 und 5:

Die maximalen prozentualen Beitragssätze für Betriebsbeiträge erachten wir als sehr hoch gewählt. Demgegenüber sind der Maximalbeitrag pro Projekt mit Fr. 150'000.- deutlich zu tief angesetzt. Die professionellen Restaurationen bzw. Bewahrungsmassnahmen von wertvollen und komplexen Objekten von mindestens nationaler Bedeutung sind zuweilen sehr aufwändig und teuer.

Art. 6:

Mit der in der Kulturbotschaft begründeten Auswahl der 2012-2015 geförderten Institutionen sind wir einverstanden. Wir begrüssen ausdrücklich die Unterstützung der bisher vom Bund geförderten Betriebe über die gesamte Planungsperiode. Unseres Erachtens müsste aber sichergestellt werden, dass die Unterstützungen nicht einfach linear fortgeschrieben werden. Wir sind davon überzeugt, dass ein Priorisieren nach der Bedeutung der Institutionen unumgänglich ist. In diesem Sinne ist Absatz 2 zu präzisieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Kantonsinitiative des Kantons Luzern für eine nachhaltige Unterstützung des Verkehrshauses der Schweiz durch den Bund. Mit der Initiative fordert der Kanton Luzern, dass entsprechend dem Antrag des Verkehrshauses für die Jahre 2012-2015 wie bis anhin 1,6 Millionen Franken jährlich für die Fortführung der kernmusealen Leistungen gemäss den bisherigen Leistungsvereinbarungen entrichtet werden und dass mit zusätzlichen 1,3 Millionen Franken pro Jahr auch der eigentliche Objektunterhalt für die Ikonen der schweizerischen Mobilitätsgeschichte gewährleistet werden. Die notwendigen Mittel für den Objektunterhalt erscheinen uns umso wichtiger, falls Institutionen, welche über Betriebsbeiträge gefördert werden, keine Projektbeiträge mehr beantragen könnten.

Art. 7 - 11:

Die Förderkriterien sind nachvollziehbar, wenn auch für deren Gewichtung in der sogenannten „Gesamtbetrachtung“ (Art.11) zu grosse Spielräume für Interpretationen offen bleiben. Deshalb sollten die Förderkriterien im Konzept neben der Auflistung auch transparent gewichtet werden.

Art. 9 Absatz 2:

Mit dieser Formulierung sind wir grundsätzlich einverstanden. Sie scheint jedoch in einem Widerspruch zu Art. 4 Absatz 2 der Kulturförderungsverordnung zu stehen. Um klarzustellen, dass Museen und Sammlungen für selbst erbrachte Bewahrungsmassnahmen subventionsberechtigt bleiben, ist die Kulturförderungsverordnung entsprechen zu präzisieren.

Art. 12 - 14:

Wir legen Wert darauf, dass der Bund mit allen Finanzhilfeempfängern von Betriebsbeiträgen zwingend Leistungsvereinbarungen abschliesst und nicht nur „nach Möglichkeit“. Dass Projektbeiträge gestützt auf Ausschreibungen vergeben werden, unterstützen wir und regen gleichzeitig an, das Auswahlverfahren von einer auf vier Jahre gewählten Fachjury begleiten zu lassen.

Förderungskonzept 2012 – 2015 für die Förderung der musikalischen Bildung durch das Bundesamt für Kultur (Art. 12 KFG)

Art. 2:

Die Aufzählung in Absatz 1 ermöglicht nur die finanzielle Unterstützung von Vorhaben, die eine Förderung der Kinder und Jugendlichen über kurze Zeit (wenige Tage) beinhalten. Kurse von längerer Dauer, insbesondere im Instrumental- und Vokalunterricht sollten aber von der finanziellen Unterstützung ebenfalls profitieren können.

Förderungskonzept 2012–2015 für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des Bundesamtes für Kultur (Art. 13 KFG)

Art. 13:

Wir legen Wert darauf, dass in den Kommissionen und Jurys auch Personen aus der Zentralschweiz vertreten sind. Weiter sind wir überzeugt, dass die Amtsdauer auf vier Jahre begrenzt sein müsste.

Förderungskonzept 2012–2015 für die Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender durch das Bundesamt für Kultur (Art. 14 KFG)

Art. 3:

Grundsätzlich finden wir Schwerpunktsetzungen in der Kulturförderung gut. Beim Instrument "Strukturbeiträge" für die Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender, sind die Organisationen jedoch unabhängig von periodischen Schwerpunkten auf kontinuierliche Förderung angewiesen. Professionelle Organisationen mit Geschäftsstellen sind von einer gewissen Planungssicherheit abhängig.

Förderungskonzept 2012 – 2015 für die Leseförderung durch das Bundesamt für Kultur (Art. 15 KFG)

Art. 1:

Die im Artikel aufgeführten Ziele erachten wir als sehr bedeutsam.

Die Ausgestaltung des Konzepts insgesamt scheint uns aber zu sehr auf Grossprojekte ausgerichtet. Kleinere (regionale) Projekte sollten aus unserer Sicht auch unterstützt werden können.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat